

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat**Reglement über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern vom 26. April 1990 (Personalvorsorgereglement; PVR; SSSB 153.21); Teilrevision****1. Das Wichtigste in Kürze**

Anstoss zur vorliegenden Teilrevision des Personalvorsorgereglements gibt die 1. BVG-Revision (Revision des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [BVG; SR 831.40]), die von den Eidgenössischen Räten am 3. Oktober 2003 verabschiedet wurde und gestaffelt umgesetzt werden soll.

Die bundesrätliche Ausführungsverordnung zum BVG, die Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2; SR 831.441.1) wurde entsprechend auf den 1. April 2004, den 1. Januar 2005 und den 1. Januar 2006 angepasst. Diese Verordnung enthält unter anderem neue Bestimmungen bezüglich Versicherungspflicht und koordinierter Lohn, eine Neuregelung der Ansprüche bei Invalidität und die Pflicht, eine Grundlage über die Voraussetzung und das Verfahren bei Teilliquidation von Vorsorgeeinrichtungen zu schaffen.

Im Einzelnen führt dies u. a. zu folgenden Änderungen im Personalvorsorgereglement:

- für die Versicherung ist der Mindestlohn gemäss BVG massgebend (Art. 7 BVG);
- die Verwaltungskommission muss jährlich darüber entscheiden, ob und in welchem Ausmass die Renten der Teuerung anzupassen sind (Art. 36 Abs. 2 BVG);
- die Höhe des Verzugszinssatzes im Austrittsfall wird von der rechtzeitigen Bekanntgabe der notwendigen Angaben zur Überweisung der Austrittsleistung abhängig gemacht (Art. 2 Abs. 3 und 4 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [Freizügigkeitsgesetz; FZG; SR 831.42]);
- der Bezug von Kapitalabfindungen nach zuvor erfolgtem Einkauf und der Einkauf nach Vorbezug für Wohneigentum wird eingeschränkt (Art. 79b Abs. 3 BVG);
- die Kompetenz zum Erlass einer Verordnung über die Voraussetzung und das Verfahren bei Teilliquidation wird der Verwaltungskommission erteilt (Art. 53d Abs. 4 BVG).

Zusätzlich sollen einzelne Reglementsbestimmungen dem übergeordneten Recht angepasst und Präzisierungen oder Korrekturen vorgenommen werden, die sich aufgrund der Praxis oder von Ausführungsbestimmungen der Verwaltungskommission ergeben haben.

2. Erläuterung der wichtigsten Änderungen zur 1. BVG-Revision**2.1 Versicherungspflicht und Koordination (Art. 7 und 8 BVG)**

Die Eintrittsschwelle in der beruflichen Vorsorge wurde auf den 1. Januar 2005 von Fr. 25 320.00 auf Fr. 18 990.00 (= $\frac{3}{4}$ der maximalen AHV-Rente) gesenkt. Diese Herab-

setzung führt dazu, dass sich der Bestand an Versicherten gesamtschweizerisch gesehen erhöht. Insbesondere werden so genannte Kleinverdiener und -verdienerinnen in der beruflichen Vorsorge zu versichern sein. Bei der PVK führt die neue Regelung nur bedingt zu einer Zunahme bei den Mitgliedern, da sie nebst einer Leistungsprimatkasse (=Pensionskasse) auch eine Beitragsprimatkasse (= Sparkasse) führt, in der Arbeitnehmende bereits versichert werden, wenn sie ein Arbeitspensum von wenigstens 12 Wochenstunden aufweisen. Hingegen kommt es als Folge der neuen Regelung zu Kassenwechseln von der Sparkasse in die Pensionskasse.

Auf den gleichen Zeitpunkt wurde auch der Koordinationsabzug reduziert. Diese Reduktion ist im Zusammenhang mit der Senkung des Umwandlungssatzes zu verstehen, der für Vorsorgeeinrichtungen mit Beitragsprimat zur Anwendung gelangt. In der vom Leistungsprimat bestimmten PVK wird die Rente jedoch in direkter Abhängigkeit zum versicherten Lohn festgesetzt. Es kommt nicht zur Anwendung eines Umwandlungssatzes. Somit fehlt es an einem sachlichen Grund, den Koordinationsabzug zu reduzieren.

Die PVK verzichtet denn auch auf eine Anpassung der unteren Grenze des koordinierten Lohnes von bisher Fr. 25 320.00 auf Fr. 22 155.00 (= 7/8 der maximalen AHV-Rente). Sie muss sich dieser Änderung nicht unterstellen, da sie eine umhüllende Kasse ist, das heisst Leistungen erbringt, die deutlich über den gesetzlichen Mindestleistungen liegen. Im Weiteren wird bei Mitgliedern, die einen Beschäftigungsgrad von unter 100 Prozent aufweisen, der Koordinationsabzug entsprechend dem Beschäftigungsgrad berechnet. Mit einer Reduktion des Koordinationsabzugs auf das gesetzliche Limit würden die versicherten Löhne bei allen Mitgliedern der PVK stark ansteigen. Als Folge würden sich die Rentenansprüche erhöhen, was in der gut ausgebauten Pensionskasse nicht von Erfordernis ist. Die Erhöhung der versicherten Löhne hätte zudem höhere Beiträge und hohe Nachzahlungen zur Folge. Für die Arbeitgebenden würden sich aus der Erhöhung der versicherten Löhne Nachzahlungen von rund 30 Mio. Franken ergeben, wovon allein auf die Stadt rund 18 Mio. Franken entfallen würden.

Die Verwaltungskommission hat bezüglich Versicherungspflicht und Koordination in ihrer Sitzung vom 10. Dezember 2004 im Sinne einer Ausführungsbestimmung (Art. 78 Abs. 1 Bst. b PVR) folgenden Beschluss erlassen:

- Arbeitnehmende sollen in der Pensions- bzw. Sparkasse versichert werden, wenn sie einen Mindestlohn gemäss BVG erreichen. Die übrigen Bestimmungen bezüglich Aufnahme in die Kasse bleiben unverändert.
- Der Koordinationsabzug soll weiterhin der maximalen einfachen AHV-Rente (Art. 13 Abs. 1 Bst. c PVR) entsprechen.

Dieser Beschluss soll nun sinngemäss ins PVR überführt werden. Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a wird entsprechend angepasst. Für die Mitglieder ergeben sich durch die Beibehaltung der Bestimmung in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c (Definition des Koordinationsabzugs) bezüglich versichertem Lohn keine Änderungen.

2.2 Abstufung bei den Invalidenrenten (Art. 24 Abs. 1 BVG)

Die Invalidenrenten in der beruflichen Vorsorge entsprechen neu denjenigen der Invalidenversicherung (Art. 28 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Die gesetzlichen Abstufungen gestalten sich wie folgt:

Invaliditätsgrad	Rentenhöhe
40 Prozent	1/4
50 Prozent	1/2
60 Prozent	3/4
70 Prozent	Vollrente

Die PVK darf auf Beschluss der Verwaltungskommission auch weiterhin eine feinere Abstufung der Invalidenteilrenten vorsehen. Sie kann beispielsweise bei einer Arbeitsunfähigkeit von 25 Prozent eine entsprechende Teilrente ausrichten (Art. 33 Abs. 2 PVR). Die gesetzlichen Mindestleistungen sind jedoch in jedem Fall zu erbringen.

Die am 31. Dezember 2004 laufenden Invalidenrenten bleiben durch das alte Recht geregelt. Sinkt der Invaliditätsgrad bei der Revision einer laufenden Rente, so ist auf diese noch das bisherige Recht anwendbar.

2.3 Anpassung der Renten an die Teuerungsentwicklung (Art. 36 Abs. 2 BVG)

Das PVR regelt die Anpassung der Renten an die Teuerungsentwicklung in Artikel 20. Die Kommission entscheidet bereits heute jährlich über eine allfällige Teuerungsanpassung. Diese Regelung muss nun noch ausdrücklich im PVR festgehalten werden.

2.4 Verzugszins auf Austrittsleistungen (Art. 2 Abs. 3 und 4 FZG)

Der Zinsfuss entspricht dem vom Bundesrat festgesetzten Mindestzinssatz plus einem Prozent. Die Verzugszinspflicht entsteht 30 Tage nachdem die Kasse vom Mitglied alle notwendigen Angaben zur Übertragung der Austrittsleistung erhalten hat. Zwischen Austritt und diesem Zeitpunkt ist nur der Mindestzinssatz geschuldet (Art. 48 Abs. 3 PVR).

2.5 Einschränkung bei der Kapitalabfindung und beim Einkauf

Nach Artikel 79b Absätze 3 und 4 BVG wird die Möglichkeit für den Bezug einer Kapitalleistung anstelle der Rente eingeschränkt. Tätigen Mitglieder einen Einkauf in die Pensionskasse, darf die daraus resultierende Leistungserhöhung innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden. Diese Regelung gilt nicht, wenn der Einkauf vor 2006 erfolgt ist (Art. 50a Abs. 5 PVR).

Eine weitere Einschränkung ergibt sich nach einem Vorbezug zur Finanzierung von Wohneigentum. Einkäufe dürfen erst dann getätigt werden, wenn allfällige Vorbezüge zurückbezahlt sind (Art. 50a Abs. 6 PVR). Mitglieder können WEF-Vorbezüge (WEF = Wohneigentumsförderung) nur noch bis zum vollendeten 57. Altersjahr zurückzahlen (Art. 50c Abs. 2 Bst. a PVR). Gemäss Artikel 60d BVV2 können ab dem Zeitpunkt, in dem die Rückzahlung des WEF-Vorbezugs ausgeschlossen wird, nur noch Deckungslücken eingekauft werden, die nicht die Folge eines Vorbezugs sind. Dies ist dann der Fall, wenn das Mitglied vor dem Vorbezug den maximalen Rentensatz von 61,2 Prozent nicht erreicht hat.

2.6 Teilliquidation (Art. 53b - d BVG)

Die Kasse hat die gesetzliche Pflicht, die Voraussetzung und das Verfahren bei Teilliquidation zu regeln. Dazu bedarf es einer Verordnung. Für den Erlass dazu ist die Verwaltungskommission zuständig (Art. 53d Abs. 4 BVG), wobei das Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht des Kantons Bern (ASVS) die Verordnung zu genehmigen hat. Die Kompetenz für den Erlass der entsprechenden Verordnung wird der Verwaltungskommission in Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe p erteilt.

3. Weitere Revisionspunkte

Die Verwaltungskommission hat, gestützt auf Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b PVR, im Verlauf der letzten drei Jahre Ausführungsbestimmungen erlassen, die nun in das PVR zu integrieren sind. Die Teilrevision wird gleichzeitig zum Anlass genommen, Reglementsbestimmungen dem übergeordneten Recht anzupassen und Präzisierungen oder Korrekturen vorzunehmen, die sich aufdrängen.

4. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des Reglementsentwurfs

Artikel 7 Mitglieder

In Absatz 1 Buchstabe a wird als erste Voraussetzung zur Versicherung in der Pensionskasse das Erreichen des Mindestlohns gemäss BVG erwähnt. In Absatz 2 Buchstabe d erfährt der Prozentsatz aufgrund der neuen Abstufung bei den Invalidenrenten (vgl. Ziff. 2.2 des Vortrags) eine Anpassung.

Artikel 9 Weiterführung der Mitgliedschaft

Mit Schreiben vom 18. November 2005 teilte das Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht des Kantons Bern (ASVS) der Kasse mit, dass die in Artikel 9 erwähnte Weiterführung der Mitgliedschaft nicht gesetzeskonform ist. Der Artikel soll deshalb ersatzlos aufgehoben werden. Eine Übergangsregelung erübrigt sich. Aktuell hat es in der PVK 18 Einzelmitglieder. Es wird der PVK überlassen mit den Betroffenen Regelungen bezüglich der Weiterführung der Mitgliedschaft zu treffen.

Die freiwillige Weiterversicherung wurde ursprünglich ins PVR aufgenommen, um langjährigen und älteren Mitgliedern der Kasse zu ermöglichen, trotz Stellenwechsel die Versicherung bei der Personalvorsorgekasse weiterzuführen. Diese Regel war hilfreich, weil die damals bezahlten Abgangsentschädigungen oft nicht für den Einkauf in eine andere Pensionskasse ausreichten.

Spätestens seit Einführung des Freizügigkeitsgesetzes per 1. Januar 1995 hat sich die Situation für Versicherte deutlich verbessert, so dass von dieser Bestimmung in den letzten Jahren nur noch in wenigen Einzelfällen Gebrauch gemacht wurde (aktuell: 18 Einzelmitglieder). Aus diesem Grund verzichten heute die meisten Kassen vollständig auf eine freiwillige Weiterversicherung. Als jüngstes Beispiel hat die Publica die freiwillige Weiterversicherung auf den 1. Januar 2005 ersatzlos gestrichen.

Im Falle von grösseren Reorganisationen und Restrukturierungen beinhaltet die freiwillige Weiterversicherung heute ein finanzielles Risiko für die Kasse. Bedenken bestehen, dass ältere Versichertenbestände in der Kasse verbleiben, während jüngere Versicherte

zur neuen Vorsorgeeinrichtung wechseln, was zu einer Verschlechterung der Altersstruktur bei den Mitgliedern und damit zu höheren Finanzierungskosten führt.

Anlässlich des halbjährlich stattfindenden Gesprächs zwischen den Sozialpartnern wurden die Personalverbände darüber informiert, dass der Gemeinderat dem Stadtrat Aufhebung des Artikels 9 beantragen werde. Diese Aufhebung war in der Vernehmlassungsvorlage noch nicht enthalten. Die Personalverbände nahmen davon Kenntnis, so dass eine ordentliche Vernehmlassung nicht mehr nötig ist.

Artikel 15 Nichtversicherbarer Lohn

Infolge Aufhebung von Artikel 9 entfällt der Hinweis im letzten Satz.

Artikel 20 Anpassung der Renten an die Teuerungsentwicklung

Die Verwaltungskommission entscheidet bereits im heutigen Zeitpunkt jährlich darüber, ob und in welchem Rahmen die Renten der Teuerung angepasst werden sollen. Der Praxis folgt nun auch die explizite Erwähnung im PVR.

Artikel 27 Überversicherung

Gemäss Artikel 24 Absatz 2 Satz 2 BVV2 kann seit 1. Januar 2005 Bezügerinnen und Bezüger von Invalidenleistungen im Rahmen einer vorzunehmenden Überentschädigungsberechnung neu das zumutbarerweise noch erzielbare Resterwerbseinkommen angerechnet werden. Um sicherzustellen, dass die berufliche Vorsorge nur die invaliditätsbedingte Erwerbseinbusse ersetzen muss, ist das zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbseinkommen aufgrund des Invalideneinkommens gemäss IV-Entscheid festzusetzen. Bei einer Revision der IV-Rente soll der anrechenbare Betrag jeweils angepasst werden. Der heutige Absatz 3 wird ersetzt, da keine Ehepaarrenten mehr ausgerichtet werden (eigener Rechtsanspruch pro Person). Einkünfte aus Waisenrenten sollen, als so genannte temporäre Renten, bei der Berechnung der Überversicherung nicht mehr angerechnet werden.

Artikel 33 Vollrente oder Teilrente

Der neue Absatz 3 dient einzig dazu die PVK zu verpflichten, mindestens die BVG-Leistungen zu erbringen. Durch diese Verpflichtung entstehen invaliden Personen in der PVK weder eine Schlechter- noch eine Besserstellung. Die heutige Praxis wird unverändert beibehalten.

Artikel 35 Anspruch auf IV-Überbrückungsrente

Die IV-Überbrückungsrente soll ganz oder teilweise wegfallen, wenn die jeweilige Bezügerin oder der jeweilige Bezüger einer Invalidenrente der PVK eine IV-Rente bezieht. Allfällige AHV- oder IV-Leistungen von Ehegatten sollen nicht mehr angerechnet werden. Diese Änderung berücksichtigt das Splitting bzw. den eigenen Rechtsanspruch jeder Person auf eine AHV- oder IV-Rente.

Artikel 43a Anspruch bei Lebenspartnerschaft

Redaktionelle Präzisierung bzw. Anpassung. Rentenberechtigte haben unter den gleichen Bedingungen Anspruch wie Kassenmitglieder.

Artikel 44 Anspruch auf Waisenrente

In Absatz 4 erfährt der Prozentsatz aufgrund der neuen Abstufung bei den Invalidenrenten (vgl. Ziff. 2.2 des Vortrags) eine Anpassung.

Artikel 46 Anspruch auf Todesfallkapital

Der Anspruch auf ein Todesfallkapital soll erweitert werden. Wenn kein Anspruch auf eine Hinterlassenenrente besteht, sollen auch Hinterbliebene von verstorbenen Rentenberechtigten Anspruch auf ein Todesfallkapital haben. Diese neue Regelung begünstigt insbesondere Hinterbliebene von Rentenberechtigten, die kurz nach der Invaliden- oder Alterspensionierung verstorben sind. Gemäss Artikel 47 PVR werden die bereits erbrachten Renten vom zu erbringenden Todesfallkapital abgezogen. Der Begriff „Hinterlassenenrente“ wird in diesem Artikel neu definiert. Wenn Anspruch auf eine Ehegattenrente oder eine Rente aus Lebenspartnerschaft besteht, wird kein Todesfallkapital ausgerichtet. Besteht nur Anspruch auf eine Waisenrente (temporäre Rente), wird hingegen ein Todesfallkapital erbracht, allerdings unter Abzug der Waisenrenten, die von der Kasse ausgerichtet wurden.

Artikel 47 Höhe des Todesfallkapitals

Der Begriff „eigene Beiträge“ war bislang unklar. Es handelt sich um die vom Mitglied persönlich geleisteten Beiträge und Nachzahlungen nach Artikel 51 PVR sowie die eingebrachten Einkäufe in die Pensionskasse gemäss Artikel 50 a PVR. Die Höhe des Todesfallkapitals soll auf diese eigenen Beiträge und Einkäufe begrenzt sein (vgl. auch Bemerkungen zu Art. 46).

Artikel 48 Anspruch auf Austrittsleistung

Beim Austritt aus der Kasse entsteht ein Anspruch auf eine Austrittsleistung, die mit dem Austrittstag fällig wird. Ab diesem Zeitpunkt wird ein Verzugszins entrichtet. Der Zinsfuss entspricht dem vom Bundesrat festgesetzten Mindestzins plus einem Prozent. Das BVG regelt in Artikel 15 Absatz 2 die Verzugszinspflicht neu. Im PVR wird die Höhe des Verzugszinses davon abhängig gemacht, ob das austretende Mitglied der Kasse die notwendigen Angaben zur Übertragung der Austrittsleistung rechtzeitig mitgeteilt hat.

Artikel 48a Erhaltung des Vorsorgeschutzes

Die PVK versichert zurzeit nebst den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Stadt auch das Personal von angeschlossenen Arbeitgebenden. Tritt ein Mitglied bei einem dieser Arbeitgebenden aus und wechselt zu einem ebenfalls bei der PVK angeschlossenen Arbeitgebenden, wird auf eine Abrechnung wie im Freizügigkeitsfall verzichtet. Bei abweichendem Lohn (Erhöhung) sind die reglementarischen Nachzahlungen zu entrichten. Ist der neue Lohn niedriger, kann das Mitglied gemäss Artikel 56 PVR den bisherigen versicherten Lohn beibehalten. In einem solchen Fall hat es gemäss Absatz 1 dieses Artikels einen Zusatzbeitrag zu entrichten.

Artikel 50a Einkauf

Mitglieder, die aufgrund von Beschäftigungsgradänderungen einen durchschnittlichen Beschäftigungsgrad aufweisen, der tiefer ist als der aktuelle, können fehlende Beschäftigungsgrade einkaufen. Voraussetzung ist allerdings, dass zuvor allfällig fehlende Versicherungsjahre eingekauft wurden. Der Einkauf von Beschäftigungsgraden wird als Ein-

kauf im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes (FZG) behandelt. Es erfolgt eine Einkaufsrechnung analog der Einkaufsberechnung beim Einkauf von Versicherungsjahren.

Die Höhe des Verzugszinses soll im Reglement nicht mehr als fixer Satz erwähnt werden. Für die Festsetzung ist die Verwaltungskommission (Art. 78 Abs. 1 Bst. h) zuständig. Der Zinssatz soll den technischen Zinssatz nicht unterschreiten. Die Formulierung „Verzugszins“ wird ersetzt mit „Zins“. Dies als textliche Abgrenzung zum Verzugszins auf Austrittsleistungen.

Einschränkungen ergeben sich beim Bezug von Kapitalabfindungen nach zuvor erfolgtem Einkauf und beim Einkauf nach Vorbezug für Wohneigentum (vgl. Ziffer 2.5 des Vortrags).

Artikel 50b Vorbezug für Wohneigentum

In einem Entscheid vom 18. Mai 2004 (i.S. CP X, 2A.509/2003) hat das Bundesgericht festgestellt, dass die Frist von drei Jahren in Artikel 30c Absatz 1 BVG relativ zwingendes Recht darstellt. Konsequenterweise können die Vorsorgeeinrichtungen diese Frist reduzieren oder ganz aufheben, sofern sie jederzeit Sicherheit dafür bieten, dass sie die übernommenen Pflichten nach Artikel 65 Absatz 1 BVG erfüllen können. Damit ist es möglich, von der bisherigen Regelung, die einen Vorbezug bis längstens drei Jahre vor der frühestmöglichen Pensionierung vorsah, abzuweichen. Auf Antrag der Kassenverwaltung soll die Dreijahresfrist auf 1 Jahr reduziert werden. Damit besteht ein Konnex zur Kapitalabfindung (Art. 18 PVR), wo das Begehren um Ausrichtung einer Abfindung ebenfalls spätestens ein Jahr vor Entstehung des Rentenanspruchs geltend gemacht werden muss. Ein Vorbezug für Wohneigentum soll demnach neu bis zum vollendeten 57. Altersjahr möglich sein; das heisst bis ein Jahr vor der frühestmöglichen Alterspensionierung.

Bezüglich Zusatzversicherung (Abs. 6) für Einbussen beim Vorsorgeschutz nach einem Vorbezug vermittelt die Kasse keine Zusatzversicherung mehr. Sie weist aber die Mitglieder auf die Möglichkeiten zum Abschluss einer Zusatzversicherung hin.

Artikel 50c Rückzahlung des Vorbezugs

Von Mitgliedern getätigte Vorbezüge zur Finanzierung von Wohneigentum können unter Berücksichtigung der gesetzlichen und reglementarischen Voraussetzungen ebenfalls bis längstens zum vollendeten 57. Altersjahr zurückbezahlt werden. Für den Wiedererwerb der beim Vorbezug gekürzten Versicherungsjahre ist mindestens der gesamte Vorbezug samt Zins zurückzuzahlen. In den meisten Fällen ist der zurückerstattete Betrag nicht ausreichend und es besteht eine Versicherungslücke. Diese kann durch einen Zusatzeinkauf geschlossen werden. Bei so genannten Kurzvorbezügen, das heisst, wenn die Rückzahlung innert 2 Jahren nach dem Vorbezug erfolgt, ist in jedem Fall eine Rückzahlung des Vorbezugs samt Zinsen genügend, um die bestehende Versicherungslücke wieder zu schliessen. Der Zins soll sich neu nach dem Durchschnittssatz aller 1. Hypotheken bei der Berner Kantonalbank richten. Zudem soll präzisiert werden, dass bei Rückzahlung von Vorbezügen, die bei einer anderen Kasse getätigt wurden, die Grundsätze nach Absatz 4 nicht angewendet werden. Rückzahlungen von WEF-Vorbezügen werden in solchen Fällen den Mitgliedern im Sinne von Artikel 50 PVR gutgeschrieben.

Artikel 53 Besondere Aufwendungen gemäss BVG

Der gemäss Artikel 46 BVV 2 zu erbringende Nachweis für die Erfüllung der Sondermassnahmen ist per 2005 weggefallen. Absatz 2 kann aufgehoben werden.

Artikel 58 Mitglieder

In Absatz 1 Buchstabe b wird als Voraussetzung zur Versicherung in der Sparkasse das Erreichen des Mindestlohns gemäss BVG erwähnt. In Absatz 2 Buchstabe d erfährt der Ansatz aufgrund der neuen IV-Tabelle eine Anpassung.

Artikel 78 Aufgaben und Befugnisse (der Verwaltungskommission)

Die Verwaltungskommission ist neu zuständig für die Festsetzung des Zinses auf Einkäufen (vgl. Ziff. 2.5 des Vortrags) und für den Erlass einer Verordnung über die Voraussetzung und das Verfahren bei Teilliquidation (vgl. Ziff. 2.6 des Vortrags).

Artikel 88 Laufende Renten

In Absatz 1 wird darauf hingewiesen, dass die bei Inkrafttreten der 1. BVG-Revision laufenden Invalidenrenten sich nach den bisherigen Bestimmungen richten.

5. Inkrafttreten der Änderungen

Der Bundesrat hat die sich aus der 1. BVG-Revision ergebenden Änderungen auf Gesetzes- und Verordnungsebene bereits in Kraft gesetzt.

Die Änderungen der vorliegenden Teilrevision sollen spätestens auf den 1. Januar 2007 in Kraft treten. Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten.

6. Finanzielle Auswirkungen

Die Umsetzung der zweiten Etappe der 1. BVG-Revision hat für die Versicherten und die Arbeitgebenden keine generelle zusätzliche finanzielle Auswirkung bei den Beiträgen.

Der Kreis der zu versichernden Personen in der Pensionskasse wird durch die Herabsetzung des Mindestlohns erweitert. Dadurch erfolgt bei einigen Versicherten ein Kassenwechsel von der Spar- in die Pensionskasse. Gesamthaft gesehen weichen die Beitragskosten unwesentlich voneinander ab. Bei Lohnerhöhungen fallen jedoch in der Pensionskasse Nachzahlungen für Arbeitnehmende und Arbeitgebende an. Dadurch ergeben sich individuelle Zusatzkosten, die zwar nicht bezifferbar sind, jedoch nur unwesentliche finanzielle Auswirkungen haben dürften.

Da die PVK Austrittsleistungen in der Regel innert 14 Tagen nach dem Austritt ausrichtet, hat die neue Verzugszinsregelung weder für die Kasse noch für die austretenden Mitglieder finanzielle Auswirkungen.

7. Vernehmlassungsverfahren

Im Rahmen der Reglementsrevision wurden auch die angeschlossenen Arbeitgebenden zu einer Stellungnahme begrüsst. Es äusserten sich BERNMOBIL (inkl. Gurtenbahn AG) und ewb. Die Änderungen wurden mehrheitlich begrüsst.

Die Verwaltungskommission der PVK behandelte und verabschiedete den Reglements-entwurf an ihrer Sitzung vom 24. März 2006. Sie genehmigte die Änderungen einstimmig. Artikel 9 wurde auf Wunsch des Gemeinderats nachträglich in die Revision aufgenommen. Die Verwaltungskommission hat an ihrer Sitzung vom 30. Juni 2006 dieser Änderung nach eingehender Diskussion zugestimmt.

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Reglement über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern vom 26. April 1990 (Personalvorsorgereglement; PVR; SSSB 153.21); Teilrevision.
2. Er beschliesst mit ... : Stimmen bei Enthaltungen die Teilrevision des Personalvorsorgereglements unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung gemäss Artikel 37 und 48 der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1) und Artikel 84 des Reglements vom 17. Mai 1992 über die politischen Rechte (RPR; SSSB 141.1) wie folgt (Änderungen kursiv):

Art. 7 Mitglieder

¹ Als Mitglieder der Pensionskasse werden obligatorisch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufgenommen, die das 17. Altersjahr vollendet haben und

- a. einen *Mindestlohn* gemäss BVG erreichen, und
- b. ein Arbeitsverhältnis mit festem Pensum von mindestens 20 Prozent aufweisen.

² Nicht in die Pensionskasse aufgenommen werden in der Regel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die

- a. bis c. unverändert
- d. im Sinne des IVG zu mindestens *70 Prozent* invalid sind;
- e. unverändert

³ unverändert

⁴ unverändert

Art. 9 Weiterführung der Mitgliedschaft

aufgehoben

Art. 15 Nichtversicherbarer Lohn

Mitglieder werden für Lohnbestandteile, die sie bei einem der Pensionskasse nicht angeschlossenen Arbeitgebenden oder als Selbständigerwerbende erzielen, nicht versichert.

Art. 20 Anpassung der Renten an die Teuerungsentwicklung

¹ unverändert

² *Die Verwaltungskommission entscheidet jährlich darüber, ob, in welchem Ausmass und auf welchen Zeitpunkt die Renten angepasst werden.*

^{3 bis 6} aufgehoben

Art. 27 Überversicherung

¹ unverändert

² Als anrechenbare Einkünfte gelten Renten- und Kapitalleistungen mit ihrem Renten- und Kapitalwert von in- und ausländischen Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen. Anspruchsberechtigten auf Invalidenleistungen wird das weiterhin erzielte Erwerbseinkommen gemäss Artikel 37 Absatz 2 oder das zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet.

³ *Bei der Bestimmung des zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbseinkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss Entscheid der IV abgestellt. Eine Anpassung des anrechenbaren Betrages erfolgt bei Revision der IV-Rente.*

Art. 33 Vollrente oder Teilrente

^{1 bis 2} unverändert

³ *Die Kasse erbringt in jedem Fall mindestens die Leistungen gemäss BVG.*

Art. 35 Anspruch auf IV-Überbrückungsrente

^{1 bis 2} unverändert

³ Die IV-Überbrückungsrente fällt ganz oder teilweise weg, wenn Anspruchsberechtigte eine entsprechende AHV- oder IV-Leistung beziehen, wenn sie sich angeordneten Eingliederungsmassnahmen gemäss Artikel 31 IVG widersetzen, oder wenn sie es trotz Aufforderung unterlassen, bei der IV einen Rentenanspruch geltend zu machen.

Art. 43a Anspruch bei Lebenspartnerschaft¹ unverändert² unverändert

a. unverändert

b. es besteht bis zum Tod des Mitglieds *oder Rentenberechtigten* eine ununterbrochene Lebenspartnerschaft mit gemeinsamem Haushalt, die entweder mindestens 5 Jahre gedauert hat oder aus der gemeinsame Kinder stammen, für deren Unterhalt die überlebende Person der Lebenspartnerschaft aufkommen muss;

c. unverändert

d. unverändert

^{3 bis 5} unverändert**Art. 44** Anspruch auf Waisenrente^{1 bis 3} unverändert

⁴ Der Anspruch auf Waisenrente endet, wenn Kinder das 18. Altersjahr vollendet haben. Er besteht jedoch weiter bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, wenn sie noch in Ausbildung oder mindestens zu *70 Prozent* invalid sind.

Art. 46 Anspruch auf Todesfallkapital

¹ Beim Tod von Mitgliedern *oder Rentenberechtigten* wird den Anspruchsberechtigten gemäss Absatz 2 ein Todesfallkapital ausgerichtet, wenn kein Anspruch auf eine *Ehegattenrente oder eine Rente bei Lebenspartnerschaft* besteht.

^{2 bis 4} unverändert**Art. 47** Höhe des Todesfallkapitals

Das Todesfallkapital entspricht einer Kapitalabfindung in der Höhe von drei Ehegatten-Jahresrenten, *maximal jedoch den eigenen Beiträgen nach Artikel 51 und den geleisteten Einkäufen gemäss Artikel 50a dieses Reglements*, unter Abzug sämtlicher Renten, die von der Pensionskasse bereits ausgerichtet wurden.

Art. 48 Anspruch auf Austrittsleistung^{1 bis 2} unverändert

³ Der Zinsfuss entspricht dem vom Bundesrat festgesetzten *Mindestzinssatz plus einem Prozent*. Die *Verzugszinspflicht* entsteht 30 Tage nachdem die Kasse vom Mitglied alle notwendigen Angaben zur Übertragung der Austrittsleistung erhalten hat. Zwischen Austritt und diesem Zeitpunkt ist nur der *Mindestzinssatz* geschuldet.

Art. 48a Erhaltung des Vorsorgeschutzes

¹ bis ² unverändert

³ *Wechseln Mitglieder eines bei der Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgebenden zu einem anderen, ebenfalls bei der Kasse angeschlossenen Arbeitgebenden, unterbleibt eine Abrechnung wie im Freizügigkeitsfall. Bleiben Lohn und Beschäftigungsgrad unverändert, erfahren die Leistungen keine Abweichung. Wird der Lohn individuell oder generell erhöht, ist eine Nachzahlung gemäss den Artikeln 51 und 52 dieses Reglements zu entrichten.*

⁴ *der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4*

Art. 50a Einkauf

¹ unverändert

² Der Einkauf wird fällig mit dem Eintritt in die Kasse oder im Zeitpunkt des Einkaufs von zusätzlichen Versicherungsjahren *oder fehlenden Beschäftigungsgraden*. Ab diesem Zeitpunkt ist ein *Zins zu entrichten, der mindestens dem technischen Zinssatz entspricht*. Der Einkauf kann auch ratenweise amortisiert werden.

³ *Der Einkauf von fehlenden Beschäftigungsgraden kann nur erfolgen, wenn der durchschnittliche Beschäftigungsgrad tiefer ist als der aktuelle. Mitglieder können sich höchstens bis zu ihrem aktuellen Beschäftigungsgrad einkaufen. Erreichen sie den maximalen Rentensatz nicht, haben sie vorerst die gesamte mögliche Anzahl Versicherungsjahre einzukaufen.*

⁴ *der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4*

⁵ *Wird ein Einkauf getätigt, so darf die daraus resultierende Leistungsverbesserung innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.*

⁶ *Wurde ein Vorbezug für Wohneigentum getätigt, so darf ein Einkauf erst vorgenommen werden, wenn der Vorbezug gemäss Artikel 50c dieses Reglements zurückbezahlt worden ist. Ausgenommen ist ein Einkauf in Vorsorgelücken, die nicht auf einen Vorbezug zurückzuführen sind.*

Art. 50b Vorbezug für Wohneigentum

¹ Mitglieder können bis zum vollendeten 57. Altersjahr einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen.

^{2 bis 5} unverändert

⁶ Um eine Einbusse des Vorsorgeschutzes durch eine Leistungskürzung bei Tod oder Invalidität zu vermeiden, *weist die Kasse auf die Möglichkeit zum Abschluss einer Zusatzversicherung hin.*

⁷ unverändert

Art. 50c Rückzahlung des Vorbezugs

¹ unverändert

² Das Mitglied kann im Übrigen den bezogenen Betrag jederzeit zurückzahlen. Die Rückzahlung ist zulässig bis:

a. *zum vollendeten 57. Altersjahr;*

b. unverändert

c. unverändert

³ unverändert

⁴ Bei einer Rückzahlung des Vorbezugs, *der während der Mitgliedschaft bei der Kasse geltend gemacht wurde*, erfolgt die Anrechnung von Versicherungsjahren aufgrund der Tabelle 2 gemäss Anhang und unter Beachtung folgender Grundsätze:

a. Für den Wiedererwerb aller gekürzten Versicherungsjahre ist mindestens der gesamte Vorbezug samt Zins zurückzuzahlen. *Bei einem Teilerwerb der gekürzten Versicherungsjahre ist für die Anrechnung das Verhältnis zwischen Rückzahlung und Vorbezug samt Zins massgebend.*

b. *Erfolgt die Rückzahlung innert zwei Jahren nach dem Vorbezug, ist für den Wiedererwerb aller gekürzten Versicherungsjahre einzig der gesamte Vorbezug samt Zins zurückzuzahlen.*

c. *Der Zins richtet sich nach dem Durchschnittssatz aller 1. Hypotheken bei der Berner Kantonalbank.*

⁵ *Die Rückzahlung eines Vorbezugs, der bei einer anderen Kasse getätigt wurde, wird dem Mitglied gemäss Artikel 50 dieses Reglements gutgeschrieben.*

Art. 53 Besondere Aufwendungen gemäss BVG

¹ unverändert

² *aufgehoben*

Art. 58 Mitglieder

¹ Als Mitglieder der Sparkasse werden obligatorisch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufgenommen, die das 17. Altersjahr vollendet haben und

- a. unverändert
- b. einen *Mindestlohn* gemäss BVG erreichen oder ein Arbeitspensum von wenigstens 12 Wochenstunden aufweisen.

² Nicht in die Sparkasse aufgenommen werden in der Regel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die

- a. bis c. unverändert
- d. im Sinne des IVG zu mindestens *70 Prozent* invalid sind;
- e. unverändert

³ unverändert

Art. 78 Aufgaben und Befugnisse

¹ Die Verwaltungskommission ist zuständig für:

- a. bis g. unverändert
- h. die Festsetzung *des Zinses auf Einkauf gemäss Artikel 50a* und der Verzinsung des Alterskapitals gemäss Artikel 60;
- i. bis o. unverändert
- p. *den Erlass einer Verordnung über die Voraussetzung und das Verfahren bei Teilliquidation.*

^{2 bis 4} unverändert

Art. 88 Laufende Renten

¹ Die bei Inkrafttreten oder Änderungen dieses Reglements laufenden Renten der Pensions- und Sparkasse, die daraus nachfolgenden anwartschaftlichen Renten an Hinterlassene bereits pensionierter Mitglieder *und die bei Inkrafttreten der 1. BVG-Revision laufenden Invalidenrenten* richten sich nach den bisherigen Bestimmungen.

² unverändert

3. Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung durch die kantonale Aufsichtsbehörde den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen.

Bern, 5. Juli 2006

Der Gemeinderat

Beilage

Gegenüberstellung PVR alt / PVR neu